

Bekanntmachung am: 29.04.2014
Inkrafttreten: 30.04.2014

S a t z u n g

zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen

der Hansestadt Wismar

- Grünflächensatzung der Hansestadt Wismar -

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 27.03.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

- (1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind gestaltete Grünflächen, die allgemein zugänglich und/oder nutzbar sind und im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen. Sie sind als öffentliche Einrichtung im Grünflächenkataster erfasst. Das Grünflächenkataster kann im Bauamt der Hansestadt Wismar eingesehen werden.
- (2) Öffentliche Grünflächen sind Anlagen, die zur Erholung der Bevölkerung dienen und von der Hansestadt Wismar unterhalten werden.
Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Wege,
 - b) Spielplätze und Bolzplätze,
 - c) Blumenbeete und Anpflanzungen im öffentlichen Raum.

§ 2

Benutzung der Grünflächen

- (1) Öffentliche Grünflächen dürfen ohne gesonderte Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Insbesondere ist die Nutzung von öffentlichen Grünanlagen als Grillfläche oder zum Entzünden von offenen Feuern nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Die Hansestadt Wismar kann die Nutzung von Grünflächen durch Gebote und Verbote regeln und dabei auch bestimmte Benutzungsarten ausschließen.

- (2) Das Benutzen der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Wismar zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen besteht nicht.
- (3) Jede über die Zweckbestimmung der Anlage oder über Regelungen nach Absatz 1 hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere:
- a) Aufgrabungen aller Art, Bohrungen, Durchörterungen zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - b) das Errichten und Unterhalten von ortsfesten oder fliegenden baulichen Anlagen (z. B. Kiosken, Bühnen, Baracken und Containern),
 - c) das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten und dergleichen,
 - d) das Lagern von Baumaterial, -geräten und anderen Gegenständen, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünfläche dienen,
 - e) das Durchführen von Schaustellungen, Sport- und Werbeveranstaltungen sowie anderen Veranstaltungen,
 - f) das Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen,
 - g) das Befahren von Grünflächen mit Kraftfahrzeugen,
 - h) Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse.

§ 3

Genehmigungserteilung

- (1) Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind grundsätzlich schriftlich und vier Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.
- (2) Die Antragsunterlagen müssen enthalten:
- a) Name und Anschrift des Antragstellers sowie bei Bauarbeiten desjenigen, der die Arbeiten tatsächlich ausführen soll (Baufirma und Name des Bauleiters/der Bauleiterin),
 - b) eine genaue Bezeichnung der Grünfläche bzw. des Grünflächenteils,
 - c) Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung, ggf. einschließlich Lageplan und Skizze.
- (3) Nach Beendigung der Nutzung ist die Grünfläche in ihren ursprünglichen Zustand durch den Antragsteller zu versetzen und der Hansestadt Wismar zu übergeben. Kommt der Benutzer einer Grünfläche auch nach ausdrücklicher Aufforderung seiner Pflicht nicht nach, so veranlasst die Hansestadt Wismar die Wiederherstellung auf Kosten des Antragstellers.

§ 4

Gebühren

- (1) Für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung von Grünflächen nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5

Ordnungsvorschriften

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen zu beschmutzen, zu beschädigen oder sonst zu verändern. Sofern nicht im Einzelfall eine Genehmigung nach dieser Satzung erteilt wurde, ist es insbesondere untersagt:
- a) Blumenbeete und Anpflanzungen zu betreten,
 - b) die Grünflächen durch Papier, Glas, Hundekot, Gartenabfälle und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - c) Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen zu befestigen,
 - d) Pflanzen, Tiernester und Gelege zu beschädigen oder zu zerstören,
 - e) Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Rundfunkgeräte oder andere elektronische Geräte,
 - f) außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren oder zu reiten,
 - g) die freilebende Tierwelt mutwillig zu belästigen,
 - h) auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke, Drogen oder Tabakwaren zu sich zu nehmen,
 - i) außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen zu grillen oder offene Feuerstellen zu errichten,
 - j) gefährliche Spiel- oder Sportgeräte, insbesondere Schusswaffen und Schiessgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge zu gebrauchen,
 - k) Kraftfahrzeuge oder Anhänger jeder Art zu parken oder abzustellen,
 - l) die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 - m) zu zelten, Wohnwagen aufzustellen und im Freien zu campieren oder zu nächtigen.
- (2) Es ist verboten, Hunde auf Spiel- und Bolzplätzen und Liegewiesen mitzunehmen oder dort laufen zu lassen. In den weiteren Grünanlagen, ausgenommen der gekennzeichneten Flächen als Hundewiesen, sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundeführer sofort zu entfernen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der KV M-V handelt, wer:
- a) öffentliche Grünflächen ohne eine nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung erforderliche Genehmigung benutzt,
 - b) der Verpflichtung aus § 3 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absatz 1 oder 2 dieser Satzung verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen und öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 06.07.2001 außer Kraft.

Wismar, 28.04.2014

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.